

Satzung

des Bezirksimkervereins Zabergäu e.V.

§ 1 Name

Der am 21. Oktober 1880 gegründete Verein trägt den Namen „Bezirksimkerverein Zabergäu e.V. (B.V)“. Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LV) in Stuttgart angeschlossen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Güglingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Bezirksimkerverein Zabergäu e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Er fördert und verbreitet die Bienenhaltung, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit dies die Imkerei betrifft. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Imker kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere seinen Beitragspflichten, trotz mehrfacher Mahnung, nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss der BV in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beteiligten mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Berufung an die nächste HV einlegen. Sie ist schriftlich binnen 4 Wochen vom Empfang der Mitteilung über den Ausschluss an beim Vorsitzenden des BV anzubringen.

Der Beschluss der HV über die Berufung ist endgültig. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem LV mitzuteilen.

3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Ehrungen

Um die Bienenzucht verdiente Personen können geehrt werden.

§ 6 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 15. Januar jeden Jahres fällig und ist an den Vereinskassier zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

2. Der Ausschuss

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Betreuer der Homepage
- f) den Bienensachverständigen
- g) und zwei von der HV zu wählenden Mitgliedern

Die Wahlzeit beträgt vier Jahre, gerechnet von HV zu HV. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus, so ist Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit notwendig.

Bei Behandlung bestimmter Sachfragen kann der Vorsitzende Sachkundige zu den Ausschusssitzungen beiziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Ausschuss beschließt über die Ausgaben und Verwendung der vorhandenen Mittel, soweit die Mitgliederversammlung noch nicht darüber beschlossen hat. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden Stimmentscheid zu.

Der Ausschuss sollte mindesten vierteljährlich einmal zusammentreten. Die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden muss erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 9 Wahlen

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden zusammen mit drei Ausschussmitgliedern für vier Jahre gewählt. Zwei Jahre später werden der 2. Vorsitzende, der Kassier und drei Ausschussmitglieder für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses (§8,2) werden je in getrennten Wahlgängen von der HV gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die HV nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt.

§ 10 Der Vorsitzende

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Der stellvertretende Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, er hat das Recht und die Pflicht, sich über die laufenden Vorgänge innerhalb des Vereins und des Verbandes zu unterrichten. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Führung des BV bis zur Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen.

§ 13 Kassier

Der Kassier erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Er legt der HV jährlich den Kassenbericht vor. Zu besonderen Zahlungen ist der Kassier nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden berechtigt. Über die beweglichen Gegenstände des BV ist vom Kassier ein genaues Verzeichnis zu führen. Er hat alle Unterlagen, die das Vermögen betreffen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sicher aufzubewahren. Im Falle des Ausfalles des Kassiers ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten HV einen Ersatzmann zu bestellen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. In der HV ist ein Prüfungsbericht zu geben.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Vorstand und Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich; jedoch erhalten der Vorsitzende und der Kassier eine von der HV festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Tagegeld und Reisekosten werden nach einer vom Ausschuss zu beschließenden Kostenordnung gewährt.

§ 16 Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf auf Beschluss des Ausschusses abgehalten werden.

Anträge an die HV müssen mindestens 1 Woche vor der HV beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Die HV ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder per Email zu erfolgen. Stattdessen ist auch die Einrückung in das Verbandsorgan (Bienenpflege) ausreichend.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 17 Geschäftsbetrieb

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 18 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Sie ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die mit Mehrheit über die Auflösung entscheidet. Über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen bestimmt die letzte HV.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht im Rahmen der Bienenhaltung.

Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Güglingen, den 28.05.2020